



Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat in der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2023

§ 1 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl des Seniorenbeirates gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt.
- (3) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlkreis.

§ 3 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 35. Tag vor dem Wahltag.

§ 4 Wahlzeit, Wahltag

- (1) Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre, sie beginnt jeweils am 01. Dezember.
- (2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirats statt.
- (3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den ersten Mittwoch im Oktober. Wahltag ist der Tag, an dem bis 18 Uhr spätestens die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel – Wahlamt – eingegangen sein müssen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. die/der Wahlleiterin/Wahlleiter und der Wahlausschuss für den Wahlkreis
 2. die/der Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand für den Wahlbezirk
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter wird von der / dem für den Seniorenbeirat zuständigen Dezernentin / Dezernenten bestimmt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender/Vorsitzenden und 4 Beisitzerinnen oder Beisitzer, die die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf Vorschlag des amtierenden Seniorenbeirats aus den Wahlberechtigten berufen.
- (4) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzender/Vorsitzenden und bis zu 6 Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder den Wahlleiter berufen.



§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Die §§ 10 bis 14 KWG gelten mit der Maßgabe, dass nur Kandidaten vorgeschlagen werden können, die im Zeitpunkt der Aufstellung zum Seniorenbeirat wahlberechtigt sind.
- (2) Anzugeben sind Familiennamen, Rufnamen und Anschrift der Hauptwohnung der Kandidaten.

§ 7 Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die zugelassenen Kandidaten spätestens am 15. August vor der Wahl öffentlich bekannt.
- (2) Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge zu veröffentlichen.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Kandidaten in der Reihenfolge des § 7. Bei jedem/jeder Kandidaten/Kandidatin sind die Rufnamen und Familiennamen anzugeben.

§ 9 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt geheim und zwar in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler mit maximal 10 Kreuzen auf dem Stimmzettel kenntlich macht, welcher/welchem Kandidaten/Kandidatin sie/er die Stimme geben will, wobei maximal 3 Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten entfallen dürfen.

§ 10 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 11 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bekannt

1. die Wahlgrundsätze
2. das Wahlverfahren
3. Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenaushählung.

§ 12 Versendung der Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag übersandt.

§ 13 Stimmenaushählung, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmenaushählung findet am Nachmittag des ersten auf den Wahltag folgenden Mittwochs statt. Sie ist öffentlich und wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer von ihr/ihm bestimmten Person geleitet.
- (2) Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenaushählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten abgegeben worden sind und welche Kandidaten gewählt worden sind.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

§ 14 Nachrückerinnen / Nachrücker

Wenn eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats stirbt oder seinen Sitz verliert (§ 33 KWG), so rückt die/der nächste noch nicht berufene Kandidatin/Kandidat an ihre/seine Stelle. Gibt es keine weiteren Kandidaten, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Mitgliederzahl des Seniorenbeirats vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

§ 15 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

§ 26 Kommunalwahlgesetz gilt mit der Maßgabe, dass über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche der neu gewählte Seniorenbeirat beschließt. Gegen den Beschluss des Seniorenbeirats sind keine Rechtsmittel möglich.

Oestrich-Winkel, 14.11.2023

Der Magistrat

Björn Sommer
Erster Stadtrat